

Der Staatsminister

SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN
Postfach 100 948 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/9262
Thema: Verwendung von Lottoeinnahmen des Freistaates Sachsen für Soziales

Aktenzeichen
(bei Antwort angeben)
21-H 1322/203/7-2022/21187

Dresden, 5. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hoch waren die Reinerträge aus Staatslotterieveranstaltungen im Jahr 2021?

Im Jahr 2021 wurden Reinerträge in Höhe von 73.825.754,03 EUR aus Staatslotterieveranstaltungen erzielt.

Frage 2: Wie hoch war der Anteil, der jeweils für Soziales, für Sport, für Kultur und für Umwelt verwendet wurde?

Frage 3: Wie hoch war im Bereich Soziales dabei der Anteil, der für Suchtprävention verwendet wurde?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Die entsprechenden Anteile (jeweils in EUR) der genannten Bereiche im Jahr 2021 sind in nachstehender Übersicht dargestellt:

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen


Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Telefon +49 351 564 40000
Telefax +49 351 564 40009

minister@smf.sachsen.de*

www.smf.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

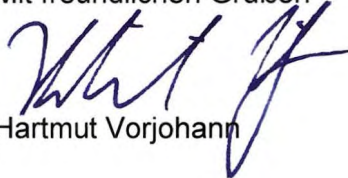
Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich Parkplätze im
Innenhof. Bitte beim Pfortner-
dienst melden.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlussseite / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie De-Mail unter
www.smf.sachsen.de/kontakt.html

Jahr	Verwendung in ausgewählten Bereichen nach § 10 SächsGlüStVAG*					
	Sucht- prävention	Umwelt	Kultur	Sport	Jugend	Wohlfahrts- pflege
2021	7.781.357,49	1.745.192,42	31.300.064,69	14.196.329,42	16.787.730,00	2.015.080,01

* Die Verwendung des Reinertrages ist nach § 10 Abs. 1 SächsGlüStVAG in den Bereichen Suchtprävention, Sport, Kultur, Umwelt, Jugend und Wohlfahrtspflege vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Vorjohann